

Merkblatt Sprachnachweis

Stand 06.02.2019

Seit dem 1. Januar 2019 müssen Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) vor ihrer Einreise nachweisen, dass sie sich in der am künftigen Wohnort gesprochenen Landessprache (im Kanton Solothurn Deutsch), verständigen können (Art. 43 Abs. 1 lit. d, Art. 44 Abs. 1 lit. d und Art. 85 Abs. 7 lit. d AIG¹). Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist im Rahmen des Familiennachzugsverfahrens eine **Anmeldebestätigung zu einem Sprachförderungsangebot** einzureichen, bei dem innert einem Jahr ein Zertifikat über mündliche Deutschkenntnisse in Niveau A1 erlangt werden kann.

Bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. der vorläufigen Aufnahme, müssen sie nachweisen, dass sie in Deutsch über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A1 gemäss des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen (Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 73a VZAE² und Art. 85 Abs. 7^{bis} AIG i.V.m. Art. 74a VZAE). Dieser Nachweis ist zusammen mit der Verfallsanzeige einzureichen.

Sprachkompetenzen

Gemäss Art. 77d VZAE gilt der Nachweis für Sprachkompetenzen in Deutsch als erbracht, wenn die Ausländerin und der Ausländer:

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat oder,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium, Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule, Fachhochschule) in Deutsch abgeschlossen hat.

Sind keine der drei oben genannten Anforderungen erfüllt, muss ein anerkannter Sprachnachweis vorgelegt werden.

Sprachnachweis

Der Sprachnachweis muss allgemeinen Qualitätsanforderungen entsprechen. Sprachnachweise sind:

- [Schweizer Sprachenpass](http://www.fide-info.ch/de/sprachnachweise) (www.fide-info.ch/de/sprachnachweise)
- anerkannte Sprachzertifikate (telc, Goethe, fide, TestDaF, ÖSD)

Der Sprachnachweis ist mit den entsprechenden Dokumenten (Schulzeugnisse, Zertifikate) zu belegen. Ein Einstufungstest genügt nicht als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Mit einem Einstufungstest werden die sprachlichen Fähigkeiten der ausländischen Person lediglich grob eingestuft und zwar vor den eigentlichen Sprachkursen, damit die Person optimale Fortschritte im entsprechenden Kurs machen kann. Eine Bestätigung der Sprachschule über den Kursbesuch reicht ebenfalls nicht aus.

Ausnahme vom Erfordernis des Sprachnachweises

Vom Erfordernis über Deutschkenntnisse kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten nach Art. 49a AIG namentlich eine Behinderung, eine Krankheit oder eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt.

¹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)

² Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)